

VOLLMACHT

zur Nutzung eines Kraftfahrzeugs

(Splnomocnenie na používanie motorového vozidla)

erteilt gemäß § 31 ff. des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Slowakischen Republik, in der geltenden Fassung

Vollmachtgeber:

Ján Novák, geboren am 12. März 1980, wohnhaft in Modelová 1, 811 01 Bratislava
(nachstehend „Vollmachtgeber“)

und

Bevollmächtigter:

Peter Novák, geboren am 12. März 1980, wohnhaft in Hlavná 1, 811 01 Bratislava, Slowakei,
Ausweisnummer: EA123456

(nachstehend „Bevollmächtigter“)

Fahrzeug

1. Der Vollmachtgeber ist Eigentümer und Halter des folgenden Kraftfahrzeugs:

Marke und Handelsbezeichnung: Škoda Octavia Combi

amtliches Kennzeichen: BA123XY

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN/VIN): TMBJJ7NE0J0123456

Farbe: grau metallic

Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I (osvedčenie o evidencii časť I): EA123456

(nachstehend „Fahrzeug“).

Umfang der Vollmacht

2. Der Vollmachtgeber erteilt dem Bevollmächtigten hiermit die Zustimmung, das Fahrzeug zu nutzen und im Straßenverkehr zu führen, und bevollmächtigt ihn zu den in dieser Vollmacht genannten Handlungen.
3. Diese Vollmacht wird für die Zeit vom 10. Oktober 2026 bis zum 20. Oktober 2026 erteilt.
4. Der Bevollmächtigte darf das Fahrzeug im Gebiet der Slowakischen Republik und folgender Staaten nutzen: Österreich, Deutschland, Schweiz . Zweck der Nutzung: Urlaubsreise nach Österreich.
5. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers bei Kontrollen des Fahrzeugs durch Polizei-, Zoll-, Grenz- und andere Behörden in der Slowakischen Republik und im Ausland aufzutreten, die Fahrzeugpapiere vorzulegen und Auskünfte zum Fahrzeug zu erteilen.
6. Im Falle eines Verkehrsunfalls, einer Beschädigung oder eines Diebstahls des Fahrzeugs ist der Bevollmächtigte berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers den Unfallbericht

auszufüllen und zu unterzeichnen, das Ereignis der Polizei und dem Versicherer zu melden und die zum Schutz des Fahrzeugs notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zur Entgegennahme von Versicherungsleistungen ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

Bedingungen der Nutzung

7. Beim Führen des Fahrzeugs führt der Bevollmächtigte die Zulassungsbescheinigung Teil I (osvedčenie o evidencii časť I) und den Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung (Grüne Karte) mit, die ihm der Vollmachtgeber zu diesem Zweck übergibt.
8. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Fahrzeug zu verkaufen, zu verschenken, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten zu überlassen, es zu belasten oder zu verpfänden, Änderungen im Fahrzeugregister vorzunehmen oder einer anderen Person Vollmacht zu erteilen. Das Fahrzeug darf nicht zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden.
9. Mit der Annahme dieser Vollmacht erkennt der Bevollmächtigte an, dass er während der Nutzung des Fahrzeugs für die Einhaltung der Straßenverkehrsregeln verantwortlich ist, und verpflichtet sich, dem Vollmachtgeber Bußgelder, Mautgebühren, Parkgebühren und sonstige Kosten zu erstatten, die dem Vollmachtgeber als Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs infolge des Verhaltens des Bevollmächtigten auferlegt oder in Rechnung gestellt werden.
10. Der Vollmachtgeber kann diese Vollmacht jederzeit widerrufen. Nach Ablauf oder Widerruf der Vollmacht hat der Bevollmächtigte das Fahrzeug samt Schlüsseln und Fahrzeugpapieren unverzüglich an den Vollmachtgeber zurückzugeben.
11. Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Slowakischen Republik, insbesondere den §§ 31 bis 33b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In Bratislava, am 5. Oktober 2026

.....
Vollmachtgeber
Ján Novák
(notariell beglaubigte Unterschrift)

Ich nehme diese Vollmacht an:

.....
Bevollmächtigter
Peter Novák